

Antrag auf Herstellung eines Wasseranschlusses und Einbau eines Wasserzählers

1. Antragsteller :

Name / Vorname:

Straße u. Haus-Nr.

PLZ / Ort

2. Angaben zur Verbrauchsstelle / Anlage:

Winnenden, Stadtteil:

Straße /Hausnr. oder Flurstücksnummer

- | | | |
|---|---------------------------------|---------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Wohngebäude mit ____ WE | <input type="checkbox"/> Neubau | <input type="checkbox"/> Altbau |
| <input type="checkbox"/> sonstiges Gebäude | <input type="checkbox"/> Neubau | <input type="checkbox"/> Altbau |
| <input type="checkbox"/> mit folgender Nutzungsart: _____ | | |
| <input type="checkbox"/> Landwirtschaft/Gärtnerei mit _____ ha Nutzfläche | | |

3. Grundlagen des Antrages

1. Derzeit gültige Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), Wassersatzung der Stadt Winnenden.
2. Die Ausführung und der Betrieb der Trinkwasseranlage erfolgt nach TRWI-DIN 1988 und den sonstigen anerkannten Regel und Herstellerangaben.
3. Die Ausführung des Hausanschlusses wird ausschließlich von der Stadtwerke Winnenden GmbH zu Lasten des Antragsstellers ausgeführt.
4. Erforderlichen Erdarbeiten, sowie die Herstellung und Abdichtung der Mauerdurchführung werden vom Antragsteller einer geeigneten Tiefbaufirma in Auftrag gegeben.

Hiermit bestätige ich die oben genannten Angaben, die Grundlagen des Antrages akzeptiere ich, mit der Speicherung der im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten erkläre ich mich einverstanden.

Ort, Datum, _____

Unterschrift (Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigter ggf. Stempel)

Bitte beachten Sie, dass der Antrag ohne Unterschrift der / des Grundstückseigentümer/s **nicht** bearbeitet werden kann!

4. Erforderliche Anlagen zum Antrag:

- | | |
|--|--|
| 1 Amtl. Lageplan M 1: 500 mit Schrift. Teil | 1 Geländeschnitt mit Gebäude M . 1 : 100 |
| 1 Grundriß M 1: 100 UG mit eingezeichnetem gewünschten Einführungspunkt der Hausanschlussleitung | 1 Wohn- bzw. Nutzflächenberechnung (wie beim Bauantrag) |
| 1 Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten, falls der Antragssteller dieser nicht selbst ist. | 1 Berechnung des Spitzendurchflusses durch den Architekten oder ein Installateurunternehmen für alle Wohngebäude über 6 Wohneinheiten und alle gewerblich genutzten Objekte. |

Ohne diese Anlagen ist eine weitere Bearbeitung und die Herstellung eines Hausanschlusses nicht möglich ! Anlagen zum Antrag auf Wasserversorgung (gerne digital als Dateiformat pdf)

E-mail: info@stadtwerke-winnenden.de - Anlagen verbleiben bei der Stadtwerke Winnenden GmbH -

5. Hinweise vom Antrag bis zur Erstellung des Hausanschlusses

1. Sobald der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen bei der Stadtwerke Winnenden GmbH vorliegt, erhalten Sie die Genehmigung zur Herstellung eines Wasseranschlusses.
Die Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser sind unter www.stadtwerke-winnenden.de einsehbar/ veröffentlicht.
2. Der Genehmigung liegen bei:
 - a. Anmeldung Trinkwasseranlage
 - b. Bauwasserantrag (je nach Erfordernis)

Nachdem die Genehmigung Unterschrieben und die Anmeldung Trinkwasseranlage der Stadtwerke Winnenden GmbH wieder vorliegen, kann die Ausführung des Hausanschlusses durchgeführt werden.

Auszug aus der AVB WasserV (Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Wasser) und den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Winnenden GmbH

AVB WasserV

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

§ 12 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meßeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen.

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Winnenden GmbH

3. Hausanschlusskosten (zu § 10 AVBWasserV)

3.3 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Winnenden die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung. Bei Hausanschlüssen die ohne Hauptabsperrvorrichtung erstellt sind, endet der Hausanschluss mit dem Flansch bzw. dem Verbindungsstück zu Kundenanlage unmittelbar hinter der Einführung in das Gebäude. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Dies gilt auch für Anschlüsse, die der Versorgung mehrerer Gebäude oder Grundstücke dienen. Soweit durch die Veränderung des Hausanschlusses Installationsarbeiten in der Kundenanlage erforderlich werden, sind diese vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten ausführen zu lassen. Stellt die Stadtwerke Winnenden für mehrere Anschlussnehmer deren Wasserversorgung gleichzeitig beantragt wird eine gemeinsame Hausanschlussleitung her, so ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, dem Stadtwerke Winnenden die auf ihn fallenden anteiligen Kosten zu erstatten. Die Kosten für die Erstellung bzw. Veränderung von Hausanschlüssen können pauschal berechnet werden.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

Die Stadtwerke Winnenden setzt die Kundenanlage nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige des Vertragsinstallateurs in Betrieb. Die erste Inbetriebsetzung (Einbau des Zählers und öffnen der Absperrvorrichtung) erfolgt kostenlos. In allen übrigen Fällen – insbesondere wenn durch festgestellte Mängel in der Kundenanlage eine erneute Anfahrt nötig ist – werden die entstehenden Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.